

- die Klausel, die in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag zur Beilegung einer bestehenden Streitigkeit vereinbart ist und mit der dieser Verbraucher darauf verzichtet, vor dem nationalen Gericht die Ansprüche geltend zu machen, die er ohne diese Klausel hätte geltend machen können, u. a. dann als „missbräuchlich“ eingestuft werden kann, wenn dieser Verbraucher nicht über alle relevanten Informationen verfügen konnte, die ihm ermöglichen, die sich daraus für ihn ergebenden Rechtsfolgen zu verstehen;
- die Klausel, mit der dieser Verbraucher für zukünftige Streitigkeiten darauf verzichtet, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen, die auf Rechte gestützt sind, die er nach der Richtlinie 93/13 innehat, den Verbraucher nicht bindet.

(¹) ABl. C 381 vom 22.10.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Juli 2020 — Tschechische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-575/18 P) (¹)

(Rechtsmittel – Eigenmittel der Europäischen Union – Finanzielle Verantwortung der Mitgliedstaaten – Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zurverfügungstellung von Eigenmitteln – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Schreiben der Europäischen Kommission – Begriff „anfechtbare Handlung“ – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Union)

(2020/C 287/03)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: O. Serdula, J. Vláčil und M. Smolek)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Owsiany-Hornung und Z. Malůšková, dann durch Z. Malůšková und J.-P. Keppen)

Streithelfer im Rechtsmittelverfahren: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. K. Bulterman, C. S. Schillemans, M. L. Noort, H. S. Gijzen und J. Langer)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Tschechische Republik trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich der Niederlande trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 408 vom 12.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. Juli 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — Santen SAS/Directeur général de l'Institut national de la propriété industrielle

(Rechtssache C-673/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Humanarzneimittel – Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Verordnung [EG] Nr. 469/2009 – Art. 3 Buchst. d – Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats – Erhalt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Arzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen einer neuen therapeutischen Verwendung eines bekannten Wirkstoffs)

(2020/C 287/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris